

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 2. August 2012****zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2011/25 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten****(EZB/2012/17)**

(2012/475/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 12.1, Artikel 18 und Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss EZB/2011/25 vom 14. Dezember 2011 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten⁽¹⁾ sollte durch die Leitlinie EZB/2012/18 vom 2. August 2012 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9⁽²⁾ ersetzt werden, um es den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, zusätzliche erweiterte Maßnahmen zur Unterstützung der Kreditvergabe in den für ihre Geschäftspartner geltenden Vertrags- und Regelungsrahmen umzusetzen.

(2) Der Beschluss EZB/2011/25 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Aufhebung des Beschlusses EZB/2011/25**

- (1) Der Beschluss EZB/2011/25 wird mit Wirkung vom 14. September 2012 aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf die Leitlinie EZB/2012/18.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zwei Tage nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. August 2012.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 65.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.